

## Amtsblatt Nr. 38 vom 21. September 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 58  
„Feuerwehr Leobendorf“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten;  
(Az. 12-Mi-6102-58) ..... 1

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;  
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Satz 1  
Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit;  
(Az. 12-Mi-6100-06) ..... 2

#### Markt Teisendorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) ..... 3

#### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;  
BWK Bischofswieser Wasserkraft OHG Heitauer-Stangassinger,  
Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen  
Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache,  
(Fl. Nr. 325 Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen)  
Wiedererteilung einer gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf  
zum 30.06.2020 sowie Umgestaltung  
Auslaufbereich Kraftwerk, Stauzielerhöhung, Änderung Stababstand Feinrechen  
und Bau einer Fischaufstiegshilfe (FAH) Fischschleuse ..... 4

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Leobendorf“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102-58)

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 04.05.2021 den Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Leobendorf“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 08.09.2020 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) mit Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 16. September 2021  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Laufen

### **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen; Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit; (Az. 12-Mi-6100-06)**

Mit Bescheid vom 06.09.2021, Az. AB 311.1 BLP 746-2020, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen für den Bereich Feuerwehr Leobendorf genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung rechtswirksam. Jedermann kann diese 6. Änderung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) mit Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Laufen, den 16. September 2021  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Markt Teisendorf

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

#### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung)

- a) Kindergarten Neukirchen und
- b) Waldkindergarten
- c) Kindergarten Mehring mit Kinderkrippe

eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

## § 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
4. Die Gebühr ist spätestens am dritten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Teisendorf zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 KAG zu entrichten.

### Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

## § 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von 11 Monaten bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	185,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	205,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	227,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	250,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	272,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	295,00 €
2. Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	91,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	109,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	118,00 €
3. Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	66,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	74,00 €
4. Jeden Monat wird zusätzlich 6,00 € Spielgeld berechnet. Das Spielgeld wird als Benutzungsgebühr erhoben.
5. Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
6. Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

## § 6 Gebührenermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Das jüngste Kind gilt als erstes Kind. Weitere Kinder in der Kindertageseinrichtung werden von der Gebühr befreit. Diese Regelung gilt nicht für das Spielgeld.
2. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
3. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

## § 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

## Dritter Teil: Schlussbestimmungen

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 06. September 2021  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug der Wassergesetze;  
BWK Bischofswieser Wasserkraft OHG Heitauer-Stangassinger,  
Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen  
Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache,  
(Fl. Nr. 325 Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen)  
Wiedererteilung einer gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf  
zum 30.06.2020 sowie Umgestaltung  
Auslaufbereich Kraftwerk, Stauzielerhöhung, Änderung Stababstand Feinrechen  
und Bau einer Fischaufstiegshilfe (FAH) Fischschleuse**

Die BWK Bischofswieser Wasserkraft OHG Heitauer-Stangassinger, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis vom 30.06.2000 mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren bis 30.06.2020 beantragt.

Mit dem Änderungsbescheid vom 21.01.2004 erfolgte die Aufhebung der Auflage Ziffer II.29 aus dem gehobenen Erlaubnisbescheid vom 30.06.2000 mit der Verpflichtung zur Errichtung einer Fischechanlage.

Die Bischofswiesener Ache wurde in den 70iger-Jahren in Massivbauweise mit mehreren Sohlstufen ausgebaut und reguliert. Die Wasserkraftanlage Uhlmühle befindet sich orographisch linksufrig an der Bischofswiesener Ache (flussabwärts Fl. Nrn. 1102, 324 und 1116 Gemarkung Bischofswiesen), An der Ache 62a, 83483 Bischofswiesen auf dem Grundstück Fl. Nr. 325 Gemarkung Bischofswiesen.

### Hydrographische Daten für den Standort (Abflüsse und Wasserstände)

#### Abflüsse:

Die Abflüsse (Jahresreihe 1951 bis 2019) am Standort der Wasserkraftanlage Uhlmühle wurden dem Hochwassernachrichtendienst Bayern (HND Bayern) für den oberstrom gelegenen Pegel Stanggaß an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 2,8 entnommen:

MNQ = 0,647 m<sup>3</sup>/s  
MQ = 1,520 m<sup>3</sup>/s  
HQ = 54,500 m<sup>3</sup>/s

Für Fischaufstiegshilfen sind gemäß DWA 2014 die Abflüsse  $Q_{30} = 0,711 \text{ m}^3/\text{s}$  und  $Q_{330} = 2,60 \text{ m}^3/\text{s}$  maßgebend. Mit  $Q_{30}$  bzw.  $Q_{330}$  wird der Abfluss bezeichnet, der im langjährigen Durchschnitt an 30 bzw. 330 Tagen im Jahr unterschritten wird.

#### Wasserstände:

Der Oberwasserspiegel soll durch die Wehrsteuerung konstant auf das bisher erlaubte Stauziel 588,67 m üNN bzw. beantragte geänderte Stauziel durch den Wehraufsatz Holzlatte auf 588,72 m üNN gehalten werden.

Im Unterwasser wird der Wasserspiegel vom Abfluss bestimmt. Der Unterwasserspiegel hat je nach Abfluss einen Schwankungsbereich zwischen 582,68 m üNN und 582,98 m üNN (Differenz 30 cm).

Der maximale Wasserspiegelunterschied zwischen Ober- und Unterwasser im Betrieb beträgt bisher erlaubt 5,99 m bzw. unter Berücksichtigung des Wehraufsatzes Holzlatte von 5 cm somit 6,04 m.

#### Höhensystem

Auf Grund des aktuell gültigen Höhensystems DHHN2016 wurde für den Standort der Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache Fkm 2,4 die aktuelle Höhenkorrektur im Vergleich zu dem „alten System DHHN2012“ im Zuge einer Vermessung ermittelt. Für das aktuell gültige Höhensystem DHHN2016 sind die Höhen in den Planunterlagen um 2,5 cm zu reduzieren.

**Zusätzlich zur Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis wegen Fristablauf ergeben sich folgende Änderungen der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis vom 30.06.2000:**

#### 1. Umgestaltung Auslaufbereich Kraftwerk

Zur Umgestaltung des Auslaufbereiches beim Kraftwerk sind folgende Teilmaßnahmen geplant:

- a) Absenkung um 21 cm der Auslaufschwelle des Unterwasserbeckens von 582,60 auf 582,39 m üNN,

- b) Erhöhung der bestehenden Streichmauer zum Schutz gegen die Eintragung von Feinkies im Hochwasserfall in das Unterwasserbecken auf eine maximale Höhe von 583,25 m üNN und
- c) Vertiefung des ca. 25 m flussabwärts des Kraftwerksgebäudes liegenden Sohlriegels 1 mit einer Höhe von 582,50 m üNN im mittleren Bereich mit einer Breite von maximal 3,0 m und einer Tiefe von maximal 0,50 m auf die Höhe von 582,00 m üNN.

**2. Änderung bzw. Erhöhung Stauziel auf 588,72 m üNN**

Nachträgliche Zulassung der seit Inbetriebnahme bestehenden Erhöhung um 5 cm des bisher erlaubten Stauziels laut gehobenem Erlaubnisbescheid vom 30.06.2000 von 588,67 m üNN durch eine Holzlatte auf der Oberkante des Klappenwehres um 5 cm auf 588,72 m üNN.

**3. Änderung Stababstand Feinrechen 15 mm**

Im Mai 2021 wurde der Stababstand vom bestehenden Feinrechen mit Knickarmrechenreiniger von bisher 20 mm auf jetzt 15 mm umgerüstet.

**4. Neuerrichtung Fischaufstiegshilfe (FAH) Fischliftschleuse**

Geplante Neuerrichtung einer Fischaufstiegshilfe (FAH) Fischliftschleuse nach System „Der Wasserwirt“ mit Wasserdotation 0,2 m³/s zur Herstellung der Durchgängigkeit am Querbauwerk Sohlstufe mit Klappenwehr (Fischauf- und Fischabstieg) und im Zuge dessen wird die Restwasserabgabe neu geregelt (Wegfall der bisher gestaffelten Restwasserabgabe von 100 l/s bzw. 200 l/s).

Künftig soll über eine Leitung DN 150 temporär während der Ausstiegsphase aus der Fischliftschleuse von dieser eine Wasserzuführung in das Tosbecken unterhalb der Sohlstufe mit Klappenwehr erfolgen.

**Die Wasserkraftanlage Uhlmühle als Ausleitungskraftwerk mit einer Ausleitungsstrecke von ca. 16 m im Mittel besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenbestandteilen:**

▪ **Klappenwehr**

Der Staubereich bzw. Einflussbereich des Klappenwehres reicht bis zur nächsten Sohlstufe zurück. Die maximale Aufstauhöhe des Klappenwehres auf der Sohlstufe (Steinmauer) beträgt ca. 70 cm und kann stufenlos bis auf 0 cm abgeklappt werden. Unter Berücksichtigung des Wehraufsatzes Holzlatte von 5 cm ergibt sich das Stauziel von 588,72 m üNN.

Das Schließen des Klappenwehres erfolgt hydraulisch über ein Hydraulikaggregat. Das Öffnen erfolgt durch das Gewicht des Klappenwehres und dem anstehenden Wasserdruck.

▪ **Einlaufbereich Oberwasserkanal mit Grobrechen (Stababstand ca. 15 cm) und Absperrschütz**

Der Einlaufbereich in den Oberwasserkanal ist mit einem Grobrechen (Stababstand ca. 15 cm) ausgestattet. Der überdeckte Oberwasserkanal mit einem Querschnitt von 4,0 x 0,9 m und einer Länge von ca. 10 m verfügt über einen Absperrschütz und führt zum Sandfang.

Der Abwasserkanal DN 400 der Gemeinde Bischofswiesen wird vom Oberwasserkanal überkreuzt und wurde so angelegt, dass der Abwasserkanal nachhaltig nicht belastet wird.

▪ **Sandfang-/Feinrechenbauwerk (Rechenstababstand 15 mm) mit Knickarmrechenreiniger, Spülrinne, Spülschacht und anschließendem Spülrohr und Absperrschieber**

Die Sandfanginhalte werden über einen elektromechanisch angetriebenen Schütz und ein Spülrohr DN 600 in den Tosbeckenbereich der Sohlstufe mit dem Klappenwehr abgespült. Vom Sandfang aus kann eine motorisch gesteuerte Spülung den Sandgraben jeweils freispülen.

Im Anschluss an den Sandfang ist ein Feinrechen mit einem 15 mm-Stababstand (bisher 20 mm) positioniert. Dieser Feinrechen ist mit einer Spülrinne kombiniert. Das Feinrechengut wird vom Knickarmrechenreiniger unter Wasser in die Spülrinne abgestreift und über diese dem Spülschacht mit anschließendem Spülrohr und Absperrschieber zugeführt. Das Geschwemmelsel und die Schwimmstoffe werden in den Ausleitungsbereich (Tosbeckenbereich der Sohlstufe) abgespült. Fremdstoffe werden entnommen und entsorgt.

▪ **Brümmer-Klappenlaufrad-Turbine Typ BKT 100 und Saugleitung (Stahlrohr DN 1000/DN 1600)**

Brümmer-Klappenlaufrad-Turbine Typ BKT 100 mit folgenden Technischen Daten:

Schluckvermögen maximal	2,0 m³/s (2.000 l/s)
Schluckvermögen minimal	0,150 m³/s (150 l/s)
Bruttofallhöhe (Wasserspiegeldifferenz)	6,04 m
Fallhöhe an der Turbine	5 m
Leistung mechanisch	82,9 kW bzw. 122,5 PS
Leistung elektrisch ca.	74,6 kW

Die Saugleitung besteht aus einem Stahlrohr DN 1000/DN1600 mit ca. 5,5 m Länge, mündet in ein Ausleitungsbauwerk mit ca. 4,0 x 5,5 m ein und wird von dort strömungsbegünstigt wieder der Bischofswiesener Ache zugeleitet.

Zweck der Gewässerbenutzung ist die Erzeugung elektrischer Energie mit einer möglichen Jahresleistung von etwa 410.000 bzw. 420.000 kWh zur Einspeisung in das öffentliche Netz der Bayernwerk Netz GmbH.

Die **Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 und § 15 WHG** für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Uhlmühle an der Bischofswiesener Ache betrifft die folgenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände eines oberirdischen Gewässers:

- a) Aufstauen der Bischofswiesener Ache durch ein Klappenwehr mit 5 cm hoher Holzlatte auf der Oberkante des Klappenwehres auf eine Höhe von 588,72 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- b) Ableiten von max. 2,0 m³/s Wasser aus der Bischofswiesener Ache als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- c) Einleiten von max. 2,0 m³/s Wasser in die Bischofswiesener Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Brümmer-Klappenlaufrad-Turbine Typ BKT 100 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

## Verfahrenshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**Mittwoch, den 22. September bis Donnerstag, den 21. Oktober 2021**

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung, im 2. Stock des Rathauses, während der Dienststunden eingesehen werden können; zusätzlich sind die Antragsunterlagen und die Amtsblattbekanntmachung beim Landratsamt Berchtesgadener Land unter der Internetadresse <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

**Mittwoch, den 22. September bis Donnerstag, den 04. November 2021**

bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, vom

**Mittwoch, den 22. September bis Donnerstag, den 04. November 2021**

bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

### Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

[https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/nat\\_verband.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/nat_verband.htm)

sowie

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/umweltvereinigungen/index.htm>

4. die rechtlichen Einwendungen, die Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 6a));
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 14. September 2021  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, 1. Bürgermeister

---